

Entwurf einer bürgerlichen Proceßordnung

für das

Königreich Sachsen.

Besonderer Theil.

(§§. 748—917.)

(S. R. M. I. R. S. 507, 538, 672, 755, 785, 823 fgg., 1291 fgg. und 1319 fgg.)

Kapitel XXII.

Von dem Vollstreckungsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 748.

Das Vollstreckungsverfahren hat statt auf Grund

1. eines rechtskräftigen Erkenntnisses,
2. eines rechtskräftigen Schiedspruches,
3. eines im Mahnverfahren erlassenen Zahlungsgebotes und eines an den Miether unbeweglicher Sachen erlassenen Räumungsgebotes,
4. eines vor Gericht über einen vor demselben anhängigen Rechtsstreit abgeschlossenen Vergleiches,
5. einer vor Gericht erklärten Unterwerfung unter eine vor demselben angestellte Klage,
6. öffentliche Urkunden, welche die Unterwerfung unter das Vollstreckungsverfahren enthalten,
7. eines nach §. 111 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 vor der Verwaltungsbehörde oder dem Gewerbegerichte abgeschlossenen Vergleiches.

§. 749.

Das Vollstreckungsverfahren auf Grund ausländischer Erkenntnisse und Zahlungsgebote hat nur auf Antrag des ausländischen Proceßgerichtes und mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz statt, soweit nicht in Gesetzen oder Staatsverträgen besondere Bestimmungen bestehen.

§. 750.

Der Antrag auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens gehört in den Fällen des §. 748 unter 1, 3, 4, 5 vor das Proceßgericht, in den Fällen unter 2, 6, 7 vor ein für die Streitsache zuständiges Gericht.

§. 751.

Der Antrag auf Einleitung des Vollstreckungsverfahrens hat die bestimmte Angabe der Leistung, welche

verlangt wird, und, soweit erforderlich, eine Schuldberechnung zu enthalten. Dem Antrage sind in den Fällen des §. 748 unter 2 die vor dem Schiedsgerichte ergangenen Acten, in den Fällen des §. 748 unter 6 und 7 die Urkunden, auf welche sich der Anspruch gründet, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Ist die Leistung von einer Bedingung abhängig, so müssen öffentliche Urkunden, durch welche der Eintritt der Bedingung bewiesen wird, beigelegt werden.

§. 752.

Auf den Antrag erläßt das Gericht an die Gegenpartei das Gebot, den Antragsteller innerhalb einer Frist zu befriedigen. Das Befriedigungsgebot, welchem der Antrag abschriftlich beizufügen ist, muß das, was die Gegenpartei leisten soll, bestimmt angeben und die für den Fall der Nichtleistung in der Proceßordnung vorgeschriebene Androhung enthalten.

Die Frist beträgt acht Tage, wenn nicht mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, oder die Leistung eine längere Zeit erfordert. Die zur Bezahlung einer Geldschuld gesetzte Frist kann vom Gerichte ohne Zustimmung des Antragstellers nicht verlängert werden.

Der Antragsteller ist von Erlassung des Befriedigungsgebotes durch Zustellung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen, auf welcher die Zeit bemerkt werden muß, zu welcher die Zustellung an die Gegenpartei erfolgt ist.

§. 753.

Hat die Leistung Zug um Zug mit einer Gegenleistung des Antragstellers oder unter Mitwirkung desselben zu geschehen, so ist dies in dem Befriedigungsgebote auszudrücken.

§. 754.

Wenn Derjenige, an welchen das Befriedigungsgebot erlassen worden, vor der Vollstreckung in sein Vermögen stirbt, so muß das Gebot an seinen Rechtsnachfolger wiederholt werden.